

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	

G Bestimmung

Plan/Hinw.

Für die sachgemäße Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstungen (§ 69 ASchG: und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen) ist besonders Sorge zu tragen. § 22. (6) BauV

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden. § 69 Abs. 3: ASchG

0.03.02.d Schutz des Kopfes

BauV § 27

Jedem Arbeitnehmer, für den durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände oder Materialien sowie pendelnde Lasten die Gefahr einer Kopfverletzung besteht, ist ein geeigneter Schutzhelm zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Bauarbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten und hoch gelegenen Arbeitsplätzen, Abbrucharbeiten, Arbeiten in Gruben, Gräben, Künetten, Schächten und Stollen, Arbeiten unter Tage, Sprengarbeiten, Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln, Arbeiten im Stahl-und Freileitungsbau und Arbeiten mit Bolzensetzgeräten. § 27. (1) BauV

Schutzhelme müssen den Einsatzbedingungen entsprechend aus geeignetem Material bestehen. § 27. (2) BauV

Schutzhelme aus thermoplastischem Material dürfen, sofern sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, bis zum Ablauf von vier Jahren ab dem auf dem Schutzhelm angegebenen Herstellungsdatum verwendet werden. § 27. (3) BauV

0.03.02.e Schutz der Beine

BauV § 28

Jedem Arbeitnehmer müssen geeignete Sicherheits- oder Schutzschuhe zur Verfügung gestellt werden. Ist zusätzlich mit dem Eindringen von Nässe zu rechnen, sind den Arbeitnehmern Sicherheits- oder Schutzstiefel zur Verfügung zu stellen. § 28. (1) BauV

Schuhe oder Stiefel gemäß Abs. 1 müssen aufweisen: § 28. (2) BauV

1. eine Zehenschutzkappe und eine durchtrittssichere Sohle
2. eine Zehenschutzkappe bei folgenden Arbeiten: bei Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Kranen und Hebezeugen, Stahlbauarbeiten, Montagearbeiten im Sinne des 10. Abschnittes, Arbeiten an Türmen, Ofenbauarbeiten, Installationsarbeiten, Be- und Verarbeitung von Steinen und Transportarbeiten,
3. eine ausreichend feste und abrutschsichere Sohle bei Dacharbeiten und Arbeiten an Masten
4. einen wärmeisolierenden Unterbau bei Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen und bei Straßenbauarbeiten.

Für Arbeiten, die ständig oder während längerer Zeit in knieender Stellung ausgeführt werden, sind gepolsterte Unterlagen oder Knieschützer und erforderlichenfalls auch ein Schutz gegen Feuchtigkeit zur Verfügung zu stellen. § 28. (3) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5

G Bestimmung

Plan/Hinw.

0.04 **Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe**

0.04.01 Allgemeine Bestimmungen über Fahrzeuge

0.04.01.a **Erdbaumaschinen**

BauV § 144

Erdbaumaschinen müssen von Baugruben, Schächten, Gräben, Bruch-, Gruben-, Halden- und Böschungsrändern so weit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht. Der erforderlichen Abstand von der Absturzkante ist festzulegen. § 144. (5) BauV

Bei Stromübertritt ist die Erdbaumaschine aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Ist dies nicht möglich, sind Außenstehende vor dem Nähertreten und dem Berühren des Gerätes zu warnen und das Abschalten des Stromes zu veranlassen. § 144. (6) BauV

Arbeitseinrichtungen von Erdbaumaschinen dürfen über besetzte Lenker-, Beifahrer- oder Arbeitsplätze anderer Maschinen und Geräte nur hinweggeschwenkt werden, wenn diese gegen Herabfallen gesichert sind. § 144. (7) BauV

Vor Verlassen des Lenkerplatzes ist die Arbeitseinrichtung abzusetzen und die Erdbaumaschine gegen unbeabsichtigtes Bewegen mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu sichern. § 144. (9) BauV

0.04.01.j **Handwerkzeuge**

AM-VO § 28

Handwerkzeuge, die Funken ziehen können, dürfen an Stellen, an denen hierdurch eine Explosion oder ein Brand ausgelöst werden könnte, nicht verwendet werden. § 28. (2) AM-VO

Es dürfen nur Handwerkzeuge verwendet werden, deren Griffe und Stiele den menschlichen Körpermaßen und Körperformen entsprechend gestaltet und mit dem übrigen Teil des Werkzeuges fest verbunden oder fest darin eingesetzt sind. § 28. (3) AM-VO

1 **Umfeld / allgemeine Gefahren**

1.01 **Baustellensituation**

1.01.06 Kontaminierte Böden

1.01.06.b **Entsorgung/Entseuchung**

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-18.10.2005

1.01.50 Erschw. bestehende Trafik

1.01.50.a **Erschw. Zugang**

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem SIGE-Plan, insbesondere die Aufstellung und das Unterhalten der Gerüstung sowie der gesamte Baustellenverkehr und die zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Trafik zu treffen.

Die freie unbehinderte Zugänglichkeit zum Lokal für das Personal und die Kunden muß während der gewöhnlichen Betriebszeiten der Trafik gewährleistet sein.

Ebenso ist die Unversehrtheit der vorhandenen aussenliegenden Werbeeinrichtungen sowie der Zigarettensautomaten zu garantieren.

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q			2006			2Q			3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
G Bestimmung												Plan/Hinw.	

Für die beschriebenen Erschwenisse ist im Leistungsverzeichnis eine gesonderte Position vorgesehen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.01.50.b Erschw. Fluchtweg

Für die Dauer der Bauarbeiten bis zur Benützbarkeit des neuen hofseitigen Ausgangs ist vom Lager aus durch das Nebenlokal ein provisorischer Fluchtweg mit einer versperrbaren Tür einzurichten und vorzuhalten.

Hiefür ist im Leistungsverzeichnis eine gesonderte Position vorgesehen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.01.50.c Erschw. Energieversorgung

Sämtliche Sicherungsmaßnahmen zu Aufrechterhaltung der Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) sind von den betroffenen Gewerken zu treffen.

Hiefür ist im Leistungsverzeichnis eine gesonderte Position vorgesehen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02 Baustelleneinrichtung

1.02.01 Baustellensicherung

ASchG, BauV, KennV

1.02.01.a Bauzaun herstellen

ASchG, BauV, KennV

Umzäunung des Baustellenbereiches bzw. der Gefährdungsbereiche von Arbeitsstellen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.01.b Beschilderung

ASchG, BauV, KennV

Hinweisschilder und Warntafeln aufstellen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.01.c Sicherheitskennzeichnung

ASchG, BauV, KennV

Hindernisse (z.B. Gerüste) oder Geräte, die in Verkehrsflächen ragen mit Sicherheitskennzeichnung versehen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.01.d Warnleuchten

ASchG, BauV, KennV

Warnleuchten als Dauer- oder Blinklicht während der Dunkelheit verwenden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		G	Bestimmung	Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4			

1.02.02 Ver- und Entsorgung ASchG, BauV
 1.02.02.a **Stromversorgung** ASchG, BauV

Herstellung, Verbrauch und Vorhaltungsdauer sind Bestandteil der Ausschreibung/im Bauvertrag.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.02.b **Wasserversorgung** ASchG, BauV § 33

Herstellung, Verbrauch und Vorhaltungsdauer sind Bestandteil der Ausschreibung/des Bauvertrages.

Auf jeder Baustelle muss den Arbeitnehmern ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes sowie hinreichend kühles Trinkwasser oder ein anderes diesen Erfordernissen entsprechendes, gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung stehen. § 33. (1) BauV

Entnahmestellen von nicht zum Trinken geeignetem Wasser müssen als solche entsprechend gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung hat deutlich und dauerhaft zu erfolgen. § 33. (2) BauV

Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber weniger als fünf Arbeitnehmer nicht länger als fünf Tage beschäftigt, findet § 33 keine Anwendung. § 158 Abs. 3 BauV:

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.02.d **Müllbeseitigung** ASchG, BauV

Sammelgefäße für Restmüll, Papier, Glas etc. einschließlich Abfuhr und Gebühren des zuständigen Entsorgungsunternehmers vorsehen, Aufstellplatz festlegen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.02.e **Abwasserentsorgung** ASchG, BauV

Abwässer von Waschgelegenheiten, Toiletten, Küchen, etc. ordnungsgemäß sammeln und entsorgen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.03 Sozialeinrichtungen ASchG 2. Abschnitt/BauV 4. Abschnitt

Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen, Betriebsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, Aufenthaltsräume, Unterkünfte sowie sanitäre Einrichtungen müssen in einem entsprechenden Zustand versetzt und in diesem erhalten werden. § 155. (2) BauV

Abweichungen für kurzfristige Bauarbeiten
 Werden weniger als fünf Arbeitnehmer nicht länger als fünf Tage beschäftigt, finden die Verordnungen über Sanitärräume, Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte,

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5

G Bestimmung

Plan/Hinw.

1.02.03.b	Aufenthaltsraum/Tagesunterkunft	Aufenthaltsräume, weitere Einrichtungen, allgemeine Bestimmungen über Unterkünfte, Schlafräume in Unterkünften, Aufenthaltsräume in Unterkünften, Krankenstube keine Anwendung. § 158. (3) BauV													
															BauV § 36; ASchG 2. Abschnitt

Herstellung geeigneter Sozialräume auf Baudauer (Mindesterfordernis: Umkleidemöglichkeit, sperrbare Schränke, Essen wärmen/kühlen, Waschgelegenheit).

Aufenthaltsräume

Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt und beträgt die voraussichtliche Arbeitsdauer mehr als eine Woche, muss den Arbeitnehmern zum Umkleiden sowie zum Aufenthalt in den Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung ein Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. § 36. (1) BauV

Als Aufenthaltsräume können Räume in Baracken oder Gebäuden sowie Baustellenwagen, Container oder andere Raumzellen verwendet werden. Während der kalten Jahreszeit so beheizt werden, dass eine Raumtemperatur von mindestens 21° C erreicht wird. § 36. (2) BauV

Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen muss mindestens 2,30 m betragen, für Baustellenwagen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m im Scheitel ausreichend, bei Containern oder anderen Raumzellen muss die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Für jeden auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer muss nach Abzug der Fläche für vorhandene Einrichtungen, wie Kleiderschränke, Tische, Heizeinrichtungen, eine freie Bodenfläche von: § 36. (3) BauV

1. mindestens 1,00 m² bei Raumhöhen bis zu 2,30 m und
2. mindestens 0,75 m² in den übrigen Fällen zur Verfügung stehen.

In Aufenthaltsräumen dürfen Baustoffe, gesundheitsgefährdende, brandgefährliche und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe nicht gelagert werden. § 36. (4) BauV

Für jeden Arbeitnehmer muss eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen. § 36. (5) BauV

Zur Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung muss jedem auf der Baustelle Beschäftigten ein Kleiderkasten zur Verfügung stehen, der mindestens 50 cm breit, 50 cm tief und 1,80 m hoch sowie mit einem Ablagefach ausgestattet ist, sofern die Arbeitnehmer nicht nach Beendigung der Arbeit in ihre Betriebsstätten oder Unterkünfte zu Fuß innerhalb von 30 Minuten oder mit zur Verfügung gestellten Fahrgelegenheiten zurückkehren können. § 36. (6) BauV

Eine Einrichtung zum Wärmen und Kühlen von Speisen muss zur Verfügung stehen. § 36. (7) BauV

Sofern auf der Baustelle für das Trocknen nasser Arbeits- und Schutzkleidung kein gesonderter Raum zur Verfügung steht, muss im Aufenthaltsraum eine hierfür geeignete

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.										
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		5	6	7							
			G Bestimmung																			
		Einrichtung, wie ein Trockenschrank, und eine entsprechende Be- und Entlüftung dieser Einrichtung vorhanden sein. § 36. (8) BauV																				
	Beauftragt	Maßnahmendauer	01.08.2005-01.07.2006																			

1.02.03.b1 Weitere Einrichtungen

BauV § 37

Stehen den Arbeitnehmern keine Aufenthaltsräume nach § 36 zur Verfügung, muss dafür gesorgt werden, dass die Arbeitnehmer sich auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können. Jedem Arbeitnehmer muss ein abschließbarer Schrank oder eine geeignete, versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Kleidung zur Verfügung zu stehen. § 37 BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.03.c Aborte

BauV § 35

Entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung stehen, die den diesbezüglichen sanitären Anforderungen entsprechen und mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Ausstattung versehen sind. § 35. (1) BauV

Für Männer und Frauen müssen getrennte, deutlich bezeichnete Abortanlagen mit gesonderten Zugängen vorhanden sein, sofern jedem Geschlecht mindestens fünf Arbeitnehmer angehören. Abortanlagen müssen in solcher Zahl vorhanden sein, dass für je höchstens 20 männliche und je höchstens 15 weibliche Arbeitnehmer mindestens eine verschließbare Abortzelle zur Verfügung steht. § 35. (2) BauV

Abortanlagen müssen ausreichend beleucht- und lüftbar eingerichtet sein und dürfen mit Arbeitsräumen sowie mit Räumen zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und Umkleideräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. § 35. (3) BauV

Werden von einem Arbeitgeber mehr als 15 männliche Arbeitnehmer beschäftigt, müssen bei den für Männer bestimmten Abortanlagen auch den sanitären Anforderungen entsprechende Pissanlagen eingerichtet sein, deren Wände und Rinnen oder Muscheln aus glattem und undurchlässigem Material hergestellt sein müssen. Für je 15 männliche Arbeitnehmer muss mindestens ein Pissstand vorhanden sein. § 35. (4) BauV

In den Abortzellen muss Toilettenpapier zur Verfügung stehen und ein Kleiderhaken angebracht sein. § 35. (5) BauV

1.02.03.e Waschraum

BauV § 34; ASchG 2. Abschnitt

Waschraum mit fließendem Kalt- und Warmwasser herstellen.

Auf jeder Baustelle muss Vorsorge getroffen werden, dass einwandfreies Waschwasser zur Verfügung steht. Für je fünf Arbeitnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, muss ein Waschplatz oder ein Waschgefäß zur Verfügung stehen. § 34. (1) BauV

Bei jedem Waschplatz müssen die notwendigen Mittel zum Reinigen sowie zum

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4
G Bestimmung											
											Plan/Hinw.

Abtrocknen zur Verfügung gestellt werden. § 34. (2) BauV

Zur Beseitigung von stärkeren Verschmutzungen der Haut muss auch warmes fließendes Wasser zur Verfügung stehen, ausgenommen bei kurzfristigen Arbeiten. § 34. (3) BauV

Ferner müssen geeignete hautschonende Reinigungsmittel in gebrauchsfertiger Form bereitgestellt sein.

Bei einer besonders starken Verschmutzung müssen Brausen zur Verfügung stehen, wobei auf höchstens fünf Arbeitnehmer, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden, eine Brauseeinrichtung mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu entfallen hat. § 34. (4) BauV

Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber mehr als zehn Arbeitnehmer länger als zwei Wochen beschäftigt, müssen den Arbeitnehmern Waschräume zur Verfügung stehen. In den Waschräumen muss für je 20 Arbeitnehmer eine Brauseeinrichtung mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung stehen. § 34. (5) BauV

Waschräume müssen sich möglichst in der Nähe der Aufenthaltsräume befinden, wobei die Verbindungswege gegen Witterungseinflüsse zu schützen sind. Waschräume müssen ausreichend beleucht- und lüftbar eingerichtet sein. Waschräume müssen während der kalten Jahreszeit so beheizt werden, dass eine Raumtemperatur von mindestens 21°C erreicht wird. Fußroste aus Holz dürfen nicht verwendet werden. Für eine regelmäßige und wirksame Desinfektion von Fußböden und Rosten muss gesorgt sein. Fußböden und Roste müssen gleitsicher sein. Unmittelbar ins Freie führende Ausgänge von Waschräumen müssen als Windfang ausgebildet sein (Ausnahme gemäß § 162 Abs. 2: Als Waschräume dienende Container etc., die vor 1995 in Verwendung standen, dürfen auch ohne Windfang weiter verwendet werden). § 34. (6) BauV

Sind keine getrennten Waschräume vorhanden, ist die getrennte Benützung der Waschplätze durch Männer und Frauen durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. § 34. (7) BauV

Für Männer und Frauen müssen getrennte Waschräume zur Verfügung stehen, sofern jedem Geschlecht mindestens fünf Arbeitnehmer angehören. § 34. (8) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

1.02.03.f **Erste Hilfeleistung**

BauV § 31

Erste Hilfe muss geleistet werden können. § 31. (1) BauV

Für die erste Hilfeleistung müssen gemäß der ONORM Z 1020 "Verbandskästen für Betriebe und Einzelschutzräume" vom 1. Juni 1989 entsprechende Mittel in einer ausreichenden Zahl von staubdicht schließenden Behältern, jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgestellt sein. Bei der Ausstattung der Behälter ist insbesondere auf die Art der Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe, auf die Arbeitsweise sowie auf die Zahl der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. § 31. (2) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q		Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	

G Bestimmung

Eine ausführliche Anleitung zur ersten Hilfeleistung sowie für länger als 5 Tage dauernde Baustellen Vermerke mit den Namen der gemäß Abs. 5 für die erste Hilfeleistung ausgebildeten Personen. § 31. (3) BauV

Auf Baustellen, auf denen von einem Arbeitgeber mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, müssen geeignete Einrichtungen für den Transport von Verletzten, wie Tragbahnen, Krankentransport- oder Hängematten oder Bergetücher, in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. § 31. (4) BauV

Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine Person für die erste Hilfeleistung nachweislich ausgebildet sein. Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber regelmäßig mehr als 19, aber nicht mehr als 29 Arbeitnehmer beschäftigt, müssen mindestens 2 Personen für die erste Hilfeleistung nachweislich ausgebildet sein. Für je weitere 10 regelmäßig auf der Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer muss mindestens eine zusätzliche Person für die erste Hilfeleistung nachweislich ausgebildet sein. § 31. (5) BauV

Eine Ausbildung in erster Hilfeleistung gemäß Abs. 5 ist dann als ausreichend anzusehen, wenn sie mindestens 16 Stunden umfasst und nach den vom Österreichischen Roten Kreuz hierfür ausgearbeiteten Lehrplänen erfolgt oder wenn es sich um eine andere zumindest gleichwertige Ausbildung handelt, wie einer solchen im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer. Die Ausbildung in erster Hilfeleistung ist spätestens nach jeweils zehn Jahren zu wiederholen. Übungen in erster Hilfeleistung sind in Abständen von längstens fünf Jahren abzuhalten, wobei neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der ersten Hilfeleistung zu berücksichtigen sind. § 31. (6) BauV

Auf Baustellen mit besonderen Gefahren hat die zuständige Behörde die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen für die ärztliche Erstversorgung, wie Elektrokardiografen, Defibrillatoren oder Infusionsgeräte sowie eine den Erfordernissen entsprechende bestimmte Ausbildung in erster Hilfeleistung vorzuschreiben. § 31. (7) BauV

Auf Baustellen, auf denen giftige, ätzende oder infektiöse Arbeitsstoffe verwendet werden, muss zur raschen Beseitigung von Verunreinigungen der Haut oder Schleimhaut eine Waschgelegenheit und überdies ein betriebsbereiter Wasseranschluss mit Schlauch und Handbrause vorhanden sein. § 31. (8) BauV

Werden auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber weniger als fünf Arbeitnehmer nicht länger als einen Arbeitstag mit Arbeiten mit geringer Unfallgefahr beschäftigt, finden die Abs. 2, 3, 7 und 8 keine Anwendung. § 31. (9) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.04 Allgemeinbeleuchtung

1.02.04.b **Eigene ortsfeste Baustellenbeleu.**

Beleuchtungsplan als Ergänzung zum Baustellenplan, Herstellung durch befugte Unternehmen unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, einschließlich unabhängiger Notbeleuchtung (bei Bedarf).

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-01.07.2006

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		G Bestimmung	Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		

1.02.07 Verwendete Baugeräte (Schutzmaßnahmen) BauV II. Hauptstück
 1.02.07.b **Hebezeuge** BauV II. Hauptstück

Auftragnehmer, die das Baugerät für die eigene Leistung einsetzen, sind zur Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen verpflichtet, insbesondere gilt als Vertragsbestandteil:

BauV 20.Abschnitt

Beauftragt	Maßnahmendauer
	15.08.2005-10.03.2006

1.02.07.c **Fahrzeuge, Maschinen, Geräte** BauV II. Hauptstück

Auftragnehmer, die das Baugerät für die eigene Leistung einsetzen, sind zur Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen verpflichtet, insbesondere gilt als Vertragsbestandteil:

BauV 21. Abschnitt, KFG 1967.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.08 Brandschutz BauV 5. Abschnitt
 1.02.08.a **Verbote Rauchen/Feuer/Licht** BauV § 42 (1)

An brandgefährdeten und explosionsgefährdeten Arbeitsplätzen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten. Deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.08.b **Brennbare Abfälle u.Rückstände** BauV § 44 (1)

Leicht brennbare Abfälle und Rückstände am Arbeitsplatz nur in geringen Mengen erlaubt.

Das Entstehen eines größeren Brandherdes oder das rasche Ausbreiten eines Brandes ist möglichst zu vermeiden. Zünd- oder Wärmequellen sind zu sammeln, von den Arbeitsplätzen zumindest nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren. § 44. (1) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

1.02.08.c **Feuerlöschmittel/-geräte** BauV 5. Abschnitt

Feuerlöschmittel (z.B. Löschwasser, Löschsand) und Handfeuerlöscher sind in erforderlicher Anzahl als Baustelleneinrichtung vorzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen BauV § 45 gelten als Vertragsbestandteil.

Diese Mittel und Geräte sind gebrauchsfähig zu halten und müssen erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sein. Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. § 45. (2) BauV

Feuerlöschgeräte müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften, Handfeuerlöscher überdies den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 45. (3) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5
G Bestimmung												Plan/Hinw.

Standgerüste sind ausreichend zu versteifen. Verstrebungen müssen in der Nähe der Kreuzungspunkte der für die Standsicherheit maßgeblichen waagrechten und lotrechten Konstruktionsglieder mit diesen fest verbunden sein sowie die auftretenden Kräfte aufnehmen und weiterleiten können. Versteifungen dürfen erst beim Abbau des Gerüsts und abgestimmt auf diesen entfernt werden. § 55. (3) BauV

Standgerüste müssen freistehend standsicher aufgesteift oder an dem einzurüstenden Objekt sicher, insbesondere Zug- und druckfest, verankert sein. Bei Verkleidung der Gerüste durch Netze, Planen oder Schutzwände ist die erhöhte Beanspruchung durch Wind zu berücksichtigen. § 55. (4) BauV

Durch Netze und Planen erhöht sich die Windangriffsfläche auf das Dreifache (bei Netzen) und das Siebenfache (bei Planen).

Verankerungen dürfen nur an standsicheren und für die Verankerung geeigneten Bauteilen befestigt werden, die Befestigung an Schneefangrechen, Blitzableitern, Dachrinnen, Fallrohren, Fensterrahmen und nicht tragfähigen Fensterpfeilern ist unzulässig. § 55. (5) BauV

Statischer Nachweis

Für verankerte Systemgerüste, das sind verankerte Gerüste, in dem einige oder alle Abmessungen durch Verbindungen oder durch fest an den Bauteilen angebrachte Verbindungsmittel vorbestimmt sind, muss vor der erstmaligen Aufstellung ein statischer Nachweis erstellt sein. § 56. (1) BauV

Der statische Nachweis gemäß Abs. 1 ist von einer fachkundigen Person zu erstellen. § 56. (2) BauV

Für Gerüste und Gerüstbauteile, die von der Regelausführung oder vom statischen Nachweis nach Abs. 1 abweichend errichtet werden, muss von einer fachkundigen Person ein statischer Berechnung erstellt werden. § 56. (3) BauV

Werden Gerüste mit Netzen, Planen oder Schutzwänden verkleidet, muss von einer Person eine statische Berechnung erstellt werden. § 56. (4) BauV

Richtlinie 2001/45/EG, Anhang Pkt 4.3.2: t

Je nach Komplexität des gewählten Gerüsts ist von einer sachkundigen Person ein Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um einen allgemeinen Anwendungsplan handeln, der durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.

Als Neuerung fordert die FU einen "Plan", sinnvoll interpretiert als Aufstellenanleitung; je nach "Komplexität" des Gerüsts.

Gerüstlagen

Gerüstbelagteile müssen über die gesamte Gerüstbreite, dicht aneinander und so verlegt sein, dass sie nicht herabfallen, kippen, sich' verschieben oder zu stark durchbiegen können. Beläge müssen gesichert sein, wenn sie durch Wind oder sonstige Belastung abgehoben werden können. Um Bauwerksecken müssen Gerüstlagen in

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um- und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

voller Breit herumgeführt werden. § 57. (1) BauV

Werden als Gerüstbelag Pfosten verwendet, müssen diese mindestens 20cm breit, mindestens 5cm dick und parallel besäumt sein. Die Verringerung der Dicke infolge Herstellungstoleranz, Abnutzung und Schwinden darf höchstens 5 Prozent betragen. Die Pfosten müssen an den Auflagern einen Überstand von mindestens 20cm aufweisen, an den Endauflagern darf der Überstand höchstens 30cm betragen. Die Auflager der Pfosten dürfen bei Fanggerüsten nicht mehr als 1,50m bei Schutzdächern und Arbeitsgerüsten nicht mehr als 3,00 m voneinander entfernt sein. § 57. (2) BauV

Andere Gerüstbeläge dürfen verwendet werden, wenn sie insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Durchbiegung den Pfostenbelägen mindestens gleichwertig sind. § 57. (3) BauV

1.03.00 Allgemeines

Die betrifft das Aufstellen und Abtragen, das Prüfen sowie das Benützen von Gerüsten.

Verwendungszweck von Gerüsten

Jedes Gerüst im Rahmen seiner nachgewiesenen Belastbarkeit als Schutzgerüst (§59) und als Arbeitsgerüst (§58) für alle Arbeiten verwendet werden. § 63. (1) BauV

Folgende Gerüste dürfen ausschließlich für Arbeiten verwendet werden, die nur geringe Mengen von Bau- und Werkstoffen erfordern:: § 63. (2) BauV

1. einfache Leitergerüste
2. Hängegerüste

Folgende Gerüste dürfen nur für Fassadenherstellungsarbeiten herangezogen werden: § 63. (4) BauV

1. Konsolleitergerüste
2. einreihige Metallgerüste
3. Bockgerüste aus abgebundenen Holzböcken

Konsolgerüste, die mittels einbetonierter Schlaufen befestigt sind. § 63. (4) BauV

Konsolgerüste für den Schornsteinbau dürfen für das Errichten, Instandsetzen und Abtragen von Schornsteinen verwendet werden. § 63. (5) BauV

Für Mauer-, Beton und Steinmetz- sowie für Versetz- und Montagearbeiten mit schweren Bauteilen dürfen die in den Abs. 2 bis 4 genannten Gerüste nur verwendet werden, wenn ein statischer Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 erbracht wird. § 63. (6) BauV

1.03.00.a Aufstellen von Gerüsten

G BauV 60

Die Gerüstbauteile sind durch eine fachkundige Person auf Mängel zu prüfen! Gerüstbauteile mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht verwendet werden. § 60. (2) BauV

Gerüste, die an verkehrsreichen Stellen oder auf einer unübersichtlichen Fahrbahn aufgestellt sind, müssen für Verkehrsteilnehmer deutlich und gut wahrnehmbar sowie bei Dunkelheit und schlechter Sicht durch eine geeignete Warnbeleuchtung gekennzeichnet sein. § 60. (3) BauV

Gerüste sind auf entsprechend tragfähigen und unverrückbaren Unterlagen, wie Fußplatten, Kanthölzer oder Pfosten, zu errichten. Mauersteine, Kisten, Paletten und

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5

G Bestimmung

Plan/Hinw.

Ähnliches dürfen als Unterlagen nicht verwendet werden. Ist ein mehrlagiger Unterbau erforderlich, muss er kippsicher ausgebildet sein. Schrägstützen müssen gegen Ausweichen gesichert sein. § 60. (4) BauV

In der Nähe von unter Spannung stehenden, nicht isolierten Teilen elektrischer Anlagen dürfen Gerüste nur aufgestellt, geändert, benützt oder abgetragen werden, wenn der spannungsfreie Zustand hergestellt und sichergestellt ist. § 60. (5) BauV

Gerüst. dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen aufgestellt werden. § 60. (6) BauV

Richtlinie 2001/45/EG, Anhang Pkt 4.3.6:

Gerüste dürfen nur unter der Leitung einer sachkundigen Person und von Arbeitnehmern aufgebaut, abgebaut oder erheblich verändert werden. Insbesondere auf Gefahren, die sich auf Folgendes erstreckt:

- a) Verstehen des Plans für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts;
- b) sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts;
- c) vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen;
- d) Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts beeinträchtigt sein könnte;
- e) zulässige Belastungen;
- f) alle anderen mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren.

Beauftragt	Maßnahmendauer												
	01.08.2005-09.06.2006	[Gantt chart bar]											
Betroffene Gewerke	Betroffenheit												
Abbrucharbeiten	01.08.2005-18.10.2005	[Gantt chart bar]											
Erdarbeiten + Kanalisat.	21.09.2005-24.11.2005	[Gantt chart bar]											
Beton- + Mauerarbeiten	07.10.2005-19.01.2006	[Gantt chart bar]											
Fassaden	06.03.2006-09.06.2006	[Gantt chart bar]											
Dachdecker-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005	[Gantt chart bar]											
Dachdecker-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006	[Gantt chart bar]											
Spengler-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005	[Gantt chart bar]											
Spengler-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006	[Gantt chart bar]											
Schlosser	19.12.2005-10.03.2006	[Gantt chart bar]											
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006	[Gantt chart bar]											
Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005	[Gantt chart bar]											
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006	[Gantt chart bar]											

1.03.00.b Abtragen von Gerüsten

BauV § 60

Gerüste dürfen weder unvollständig errichtet noch teilweise abgetragen und so belassen werden, dass eine Verwendung derselben möglich ist. § 60. (7) BauV

- Richtlinie 2001/45/EG, Anhang Pkt 4.3.5:

Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts noch nicht einsatzbereit sind, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, sind diese Teile mit Warnzeichen für allgemeine Gefahr entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Beim Abtragen von Gerüsten dürfen Gerüstmaterialien, Werkzeuge und sonstige Gegenstände nur in sicherer Weise abgeseilt oder auf andere Art ohne Gefährdung für die mit dem Gerüstabbau beschäftigten Arbeitnehmer herababgeführt werden. § 60. (8) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

Für Brustwehren wird im § 8 (2) gefordert, dass sie einen Horizontaldruck von 0,3 kN in ungünstigster Stellung aushalten müssen.

Werden bei verankerten Gerüsten als Gerüstbelag Pfosten verwendet, dürfen an der Schmalseite die Fußwehren entfallen. § 58. (4) BauV

Der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten und dem eingerüsteten Objekt muss möglichst gering sein. Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüsts sind Wehren anzubringen, wenn: § 58. (5) BauV

1. Absturzgefahr besteht und
2. der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt
 - a) bei reich gegliederten Fassaden sowie bei Vormauerungen und ähnlichen Arbeiten, bei denen mit dem Anbringen einer Wandverkleidung der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mindestens 10 cm verringert wird, mehr als 40 cm
 - b) in allen sonstigen Fällen mehr als 30cm beträgt.

Besteht bei Arbeitsgerüsten mit Gerüstlagen aus Pfosten eine besondere Gefährdung für die Arbeitnehmer im Falle eines Pfostenbruches, die mehr als 5,00m über dem Boden oder der nächsttieferen Gerüstlage liegen, muss die Gerüstlage doppelt mit Pfosten belegt sein oder darf der Abstand der Auflager der Pfosten nicht mehr als 2,00m betragen. § 58. (6) BauV

Es sind sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge anzubringen. Diese sind so anzubringen, dass man nicht mehr als 20 m von den Aufstiegen oder Zugängen entfernt ist. § 58. (7) BauV

Werden als Aufstiege lotrechte Leitern verwendet, sind diese, sofern die Leiterlänge mehr als 5,00m beträgt, ab einer Höhe von 3,00m mit einem Rückenschutz gemäß § 75 Abs. 2 zu versehen. Durchlaufende lotrechte Leitern sind in Abständen von nicht mehr als 10,00m durch Zwischenpodeste zu unterteilen. § 58. (8) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer																						
	10.11.2005-09.06.2006																						
Betroffene Gewerke	Betroffenheit																						
Fassaden	06.03.2006-09.06.2006																						
Dachdecker-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005																						
Dachdecker-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006																						
Spengler-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005																						
Spengler-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006																						
Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005																						
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006																						

1.03.01.j Metallgerüste

BauV § 65

Bei gekuppelten Metallrohrgerüsten müssen geeignete, entsprechend gekennzeichnete Kupplungen zur Verbindung der einzelnen Gerüstbauteile verwendet werden. Drehkupplungen dürfen nur verwendet werden, wenn Rohre nicht rechtwinklig mit Normkupplungen angeschlossen werden können. Beim Anschluss mehrerer Rohre in einem Knotenpunkt müssen die Kupplungen möglichst eng aneinander angeschlossen sein. § 65. (1) BauV

Die Steher müssen unverschiebbar und lotrecht auf eine Fußplatte⁹ gestellt sein. § 65. (2) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	

G Bestimmung

Längsriegel müssen an jedem Steher, den sie kreuzen, angeschlossen sein. § 65. (3) BauV

Jeder Steher eines mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüsts muss verankert sein. Die erste Verankerung darf nicht höher als 8,00 m, bei Randstehern nicht höher als 4,00 m über der Aufstandsfläche des Gerüsts liegen, sofern nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist. § 65. (4) BauV

Bei nicht verankerten Gerüsten ist die Sicherheit gegen Kippen durch eine fachkundige Person nachzuweisen. Der Nachweis der Kippsicherheit ist nicht erforderlich, wenn: § 65. (5) BauV

1. Stahlrohrgerüstmaterial und Pfostenbelag
2. der Abstand der Aufstandsfläche zur obersten Gerüstlage nicht omehr als 6,00 m beträgt,
3. die kleinste Aufstandsbreite bei Aufstellung des Gerüsts im Freien mindestens 2,00 m, bei Aufstellung in geschlossenen Räumen mindestens 1,50m beträgt.

Gerüstkonstruktionen aus vorgefertigten Elementen müssen fest verbunden sein, Steckverbindungen müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. § 65. (6) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-09.06.2006

1.03.01.k Bockgerüste

G BauV § 67

Gerüste aus abgebundenen Holzböcken dürfen nicht höher als 1 m sein. Gerüste aus Metallbeinen und einem hölzernen Querträger dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Bei Gerüsten aus Metallböcken darf der Gerüstbelag höchstens 2,80m über der Aufstandsfläche liegen. § 67. (1) BauV

Ausziehbare Böcke sind nur in Metallausführung zulässig. § 67. (2) BauV

Der Abstand der Böcke voneinander darf 3,00 m, bei ausgezogenen Böcken 2,00 m nicht überschreiten. § 67. (3) BauV

Bockgerüste. von mehr als 2,00 m Höhe müssen eine ausreichende Längs- und Querverstrebung haben. § 67. (4) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-24.03.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Innenverputz	16.01.2006-10.03.2006
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006
Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006
Trockenbau	23.01.2006-24.03.2006
Elektro/Rohinstallation	19.12.2005-21.03.2006
HSL/Rohinstallation	19.12.2005-21.03.2006

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

- 1.03.02 Absturzgefahr bei Gerüsten BauV 7. Abschnitt
 1.03.02.a Fanggerüst am Standgerüst G BauV 7. Abschnitt

Fanggerüst in Verbindung mit dem Arbeitsgerüst

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-03.03.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Dachdecker-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005
Dachdecker-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006
Spengler-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005
Spengler-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006
Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006

- 1.03.02.e Sichere Zugänge und Aufstiege BauV 7. Abschnitt

Ausführung von besonderen Zugängen und Aufstiegen bei Arbeitsgerüsten, je nach örtlicher Situation und Art der durchzuführenden Arbeiten.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-09.06.2006

- 1.03.03 Herabfallen von Gegenständen BauV 7. Abschnitt
 1.03.03.c Schutzwand/Schutzpassagen G BauV 7. Abschnitt

Seitliche und obere Schutzverbauten zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	23.01.2006-30.04.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Fassaden	06.03.2006-30.04.2006
Dachdecker-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006
Spengler-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006

- 1.03.03.e Schutzbordwand am Standger. BauV 7. Abschnitt

Schutzbordwände, Schutznetze, Folien oder Bretterschaltungen an der Außenseite von Arbeitsgerüsten.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	23.01.2006-30.04.2006

- 1.04 Leitern, Laufbrücken und Lauftreppen
 1.04.01 Leitern
 1.04.01.c Anlegeleitern G AM-VO § 36

Soweit sich aus § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von Anlegeleitern ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes: § 36. (1) AM-VO

- Die Schrägstellung darf nicht flacher als 3:1 und nicht steiler als 4:1 sein.
- Einteilige Sprossenanlegeleitern dürfen nur bis 8 m verwendet werden. Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 4 m verwendet werden.

Anlegeleitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

hinausragen. § 36. (3) AM-VO

Anlegeleitern an Gerüsten sind so zu befestigen, dass ein sicherer Standort leicht erreicht werden kann. § 36. (4) AM-VO

Leitergänge müssen gegeneinander versetzt angebracht sein. § 36. (5) AM-VO

Von Anlegeleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. § 36. (6) AM-VO

Beauftragt	Maßnahmendauer											
	01.08.2005-03.03.2006											
Betroffene Gewerke	Betroffenheit											
Abbrucharbeiten	01.08.2005-18.10.2005											
Beton- + Mauerarbeiten	07.10.2005-19.01.2006											
Dachdecker-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005											
Dachdecker-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006											
Spengler-Hoftrakt	24.11.2005-16.12.2005											
Spengler-Strassentrakt	06.02.2006-03.03.2006											
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006											
Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005											
Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006											

1.04.01.d Stehleitern

G AM-VO § 37

Für Stehleitern gelten ergänzend: § 37. (1) AM-VO

1. Eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschenkel muss gegeben sein
2. Oberhalb der Gelenke v~, Stehleitern dürfen sich keine Widerlager bilden können.

Für die Verwendung von Stehleitern gilt ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes: § 37. (2) AM-VO

1. Als Anlegeleitern dürfen sie nur verwendet werden, wenn sie hierfür geeignet sind.
2. Ein Übersteigen von Stehleitern ist nicht zulässig, sofern die Leiter nicht gegen Kippen und Wegrutschen gesichert ist.

Ist ein Absturz von mehr als 3 m möglich dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden. § 37. (4) AM-VO

Beauftragt	Maßnahmendauer											
	19.12.2005-16.06.2006											
Betroffene Gewerke	Betroffenheit											
Fliesenleger	20.03.2006-09.05.2006											
Schlosser	19.12.2005-10.03.2006											
Trockenbau	23.01.2006-24.03.2006											
Besch. Holz+ Metall	27.03.2006-16.06.2006											
Anstriche Mwk.	27.03.2006-16.06.2006											
Elektro/Rohinstallation	19.12.2005-21.03.2006											
HSL/Rohinstallation	19.12.2005-21.03.2006											

1.05 Absturzgefahr

BauV § 7, 8, 9, 10 und § 30

1. Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§8), Abgrenzungen (§9) oder Schutzeinrichtungen (§10) anzubringen. §7 (1) BauV.
2. Absturzgefahr liegt vor, bei: §7 (2) BauV
 - 2.1 Öffnungen und Vertiefungen (eher kleinere Öffnungen sind gegen Hineintreten bzw. Ausgleiten, bei grösseren Öffnungen auch gegen Hindurchfallen zu sichern.
 - 2.2 über Gewässern oder anderen Stoffen
 - 2.3 an Wandöffnungen, Stiegenläufen, Podesten, € bei mehr als 1,00m Absturzhöhe

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	

G Bestimmung

Plan/Hinw.

1.05.01	Absturzsicherungen	<p>2.4 an sonstigen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen mit mehr als 2,00m Absturzhöhe</p> <p>3. Sinnvoll ist es daher nach der Deutschen Regelung auch in Österreich Öffnungen mit max. 9m² Fläche oder Öffnungen bis zu einer Breite von 3m zu sichern.</p> <p>4. Bei Entfernung von Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (Anseilschutz), zu treffen. § 30 BauV. Dies kann auf Arbeiten, deren Aufwand unverhältnismäßig niedriger ist als die Absturzsicherung, zutreffen.</p> <p>5. Bei Herstellung von Mauern oder Stockwerksdecken können Sicherungen unter folgenden Punkten entfallen: §7 (5) BauV</p> <p>5.1 bei Mauern über die Hand bis zu einer Absturzhöhe von 7,00m.</p> <p>5.2 bei sonstigen Arbeiten bis zu einer Absturzhöhe von 5,00m</p> <p>6. Jedoch sind bei Dacharbeiten technische Absturzsicherungsmaßnahmen notwendig, sofern eine Absturzhöhe von 3,00m überschritten wird. §87 BauV</p>												
		Absturzsicherungen:												
		BauV § 7 ff												

1.05.01.a Abdeckungen

G BauV § 8 (1)

Tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen.

Beauftragt	Maßnahmendauer													
	07.10.2005-18.02.2006													
Betroffene Gewerke	Betroffenheit													
Beton- + Mauerarbeiten	07.10.2005-19.01.2006													
Fliesenleger	-													

1.05.01.b Umwahrungen (Geländer)

G BauV § 8

Umwahrungen an den Absturzkanten bestehen aus Brust-, Mittel- und Fußwehren. Die Bestimmungen des § 8 hinsichtlich der Ausbildung und Bemessung von Wehren sind einzuhalten.

Brust-, Mittel- und Fußwehren müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können. Brustwehren müssen mind. in 1,00m Höhe über den Arbeitsplätzen angebracht werden und für eine waagrecht angreifende Kraft von 0,30k N bemessen sein. Fußwehren müssen mind. 12cm hoch sein. Die Mittelwehren müssen so angebracht werden, dass die lichten Abstände zwischen den Wehren nicht mehr als 47cm betragen. §8 (2) BauV

Wehren, die durch Aufstecken, Nägel oder Klammern befestigt sind, dürfen nur von der Gerüstinnenseite aus befestigt werden, denn somit werden die Wehren bei Belastung an die Steher gedrückt.

Ketten und Seile sind als Wehren im Allgemeinen nicht zulässig. Einzige Ausnahme im Stahl-, sowie im Turm- und Schornsteinbau. Hierbei sollen jedoch mind. 3 Backenzahnklemmen verwendet werden. §8 (3) BauV

Bei Fensteröffnungen gilt ein Parapet mit einer Höhe von mindestens 85cm als geeignete Absturzsicherung. §8 (4) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer													
	07.10.2005-10.02.2006													
Betroffene Gewerke	Betroffenheit													
Beton- + Mauerarbeiten	07.10.2005-19.01.2006													
Fenster	09.01.2006-10.02.2006													

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

2 Arbeiten mit besonderen Gefahren

2.11 Abbrucharbeiten

BauV 16. Abschnitt

2.11.01 Bauzustand

BauV 16. Abschnitt

2.11.01.a Untersuchung

BauV § 110

Der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und der angrenzenden Nachbarobjekte sind von einer fachkundigen Person zu untersuchen. Diese hat sich auf die konstruktiven Gegebenheiten, die statischen Verhältnisse, die Art und den Zustand der Bauteile und Baustoffe sowie die Art und Lage von Leitungen und sonstigen Einbauten zu erstrecken. § 110. (1) BauV

Beauftragt

Maßnahmendauer

01.08.2005-18.10.2005														
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.11.01.b Entsorgung gefährlicher Stoffe

BauV § 110

Sind im abzubrechenden Objekt gesundheitsgefährdende, brandgefährliche oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe gelagert, müssen diese Stoffe vor Beginn der Abbrucharbeiten sachgemäß aus dem Objekt entfernt werden. § 110. (2) BauV

Beauftragt

Maßnahmendauer

01.08.2005-18.10.2005														
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.11.02 Standsicherheit während des Abbruches

BauV 16. Abschnitt

2.11.02.a Beobachtung des Verhaltens

BauV 16. Abschnitt

Während der Durchführung der Abbrucharbeiten ist das Verhalten des Bauwerkes zu beachten. Wird die Standsicherheit beeinträchtigt, ist eine Arbeitsunterbrechung anzuordnen. Wiederaufnahme erst nach Festlegung geeigneter Maßnahmen durch die fachkundige Person.

Beauftragt

Maßnahmendauer

01.08.2005-18.10.2005														
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.11.04 Abbruchmethoden

BauV 16. Abschnitt

2.11.04.a Abtragen

BauV § 114

Schichtenweises Abbrechen von Mauerwerk, Beton oder anderen Baustoffen mittels Handwerkzeug oder Druckluftgeräten. Die Bestimmungen des § 114 BauV sind einzuhalten.

Abbruch durch Abtragen

Abbruch durch Abtragen ist nur zulässig, wenn: § 114. (2) BauV

1. ein beabsichtigten Wiederverwendung von Baumaterialien nicht angewendet werden kann,
2. sichere Standplätze während aller Abbruchphasen gegeben sind und
3. das Abtragen in umgekehrter Reihenfolge wie das Errichten des Bauwerks erfolgt.

Das Entfernen von Konstruktionsteilen darf nur stockwerksweise erfolgen. § 114. (3) BauV

Beauftragt

Maßnahmendauer

01.08.2005-18.10.2005														
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q					
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7		
												G Bestimmung			Plan/Hinw.	

2.11.04.f Demontage

G BauV § 119

Abbruch durch Demontage in umgekehrter Reihenfolge der Montage, die Verbindungen werden gelöst oder durch Sägen oder thermisch getrennt. § 119. (1) BauV

Die zu demontierenden Konstruktionsteile müssen so fixiert oder an Hebezeugen mit Anschlagmitteln gesichert sein, dass sie nach dem Lösen oder Trennen der Verbindungen nicht Gefahr bringend abstürzen oder ausschwingen. § 119. (2) BauV

Beim thermischen Trennen müssen den Arbeitnehmern als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden: § 119. (3) BauV

1. Sicherheitsstiefel,
2. Schutzanzüge
3. Schutzhandschuhe
4. Schutzhelme

Beim thermischen Trennen ist darauf zu achten, dass brennbare Baustoffe nicht in Brand gesetzt werden. Geeigneten Handfeuerlöschern oder ein unter Druck stehender Wasserschlauch ist einzurichten. § 119. (4) BauV

Sofern beim thermischen Trennen der Boden unterhalb der Arbeitsfläche brennbar ist, muss er mit Blechen abgedeckt werden, auf die eine Schicht Sand aufzubringen ist. § 119. (5) BauV

Bei Anwendung des thermischen Trennverfahrens in geschlossenen oder engen Räumen sind Maßnahmen zu treffen, die eine gesundheitsgefährdende Anreicherung von Gasen und Dämpfen im Arbeitsbereich verhindern. § 119. (6) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer												
	01.08.2005-18.10.2005												
Betroffene Gewerke	Betroffenheit												
Fliesenleger	-	[Bar chart showing activity from approx. week 40 to 48]											
Schlosser	-	[Bar chart showing activity from approx. week 12 to 18]											
Trockenbau	-	[Bar chart showing activity from approx. week 24 to 30]											
Besch. Holz+ Metall	-	[Bar chart showing activity from approx. week 36 to 42]											
Anstriche Mwk.	-	[Bar chart showing activity from approx. week 40 to 48]											
Elektro/Rohinstallation	-	[Bar chart showing activity from approx. week 12 to 18]											
HSL/Rohinstallation	-	[Bar chart showing activity from approx. week 12 to 18]											

2.11.05 Teilabbruch-Staubentwicklung

ASchG § 66

2.11.05.a Staubschutz

ASchG § 66

Schutzvorkehrung gegen Staubausbreitung auf nicht unmittelbar betroffene Bereiche.

Beauftragt	Maßnahmendauer												
	01.08.2005-18.10.2005												

2.12 Erd- und Felsarbeiten

BauV 6. Abschnitt

2.12.01 Einbauten/Leitungen

2.12.01.a Einbauten erheben, dokumentieren

Beauftragt	Maßnahmendauer												
	21.09.2005-24.11.2005												

2.12.01.b Einbauten orten

Beauftragt	Maßnahmendauer												
	21.09.2005-24.11.2005												

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4
G Bestimmung											
											Plan/Hinw.

2.12.01.d Einbauten sichern

Beauftragt	Maßnahmendauer
	21.09.2005-24.11.2005

2.12.04 Standsicherheit

BauV 6. Abschnitt

Verbaue:

Verbaue können durch einen waagrechten oder lotrechten Verbau mit Pfosten (Holzbohlen) oder Kanaldielen, großflächige Verbauplatten, Spundwände, Trägerbohlwände, Schlitz- und Pfahlwände sowie verankerte Torkretwände erfolgen. § 51. (1) BauV

Verbaue sind nach den ungünstigsten Beanspruchungen zu bemessen, insbesondere sind Auflasten, Erschütterungen, Nässe und der Straßen- und Schienenverkehr zu berücksichtigen. § 51. (2) BauV

Die Standsicherheit des Verbaues muss in jedem Bauzustand sichergestellt sein. Die Prüfungen sind von der Aufsichtsperson durchzuführen. § 51. (3) BauV

Der Verbau muss ganzflächig direkt an den Künetten- oder Grubenwänden anliegen, bis zur Aushubsohle reichen und eine so dichte Wand bilden, dass durch Fugen oder Stöße keine Gefährdung und Beeinträchtigung der Arbeitnehmer durch durchtretendes Material auftritt. Hohlräume sind unverzüglich kraftschlüssig zu verfüllen. § 51. (4) BauV

Der obere Rand des Verbaues muss die Geländeoberfläche so weit überragen, dass er zur Abwehr gegen Herabfallen von Material und Gegenständen geeignet ist, mindestens aber 5 cm. § 51. (5) BauV

2.12.04.a Bis 1,25m Aushubtiefe (keine)

BauV 6. Abschnitt

Beauftragt	Maßnahmendauer
	21.09.2005-24.11.2005

2.12.04.b Abböschchen (über 1,25m)

BauV § 50

Abböschchen der seitlichen Wände entsprechend der Standfestigkeit des Bodens.

Bei Baugruben, Gräben oder Künetten ist die Böschungsneigung nach den bodenmechanischen Eigenschaften festzulegen. Der Böschungswinkel darf im Regelfall: § 50. (1) BauV

1. bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden, wie Mutterböden, Sande oder Kiese, höchstens 45°,

2. bei steifen oder halbfesten bindigen Böden, wie Lehm, Mergel, fester Ton, höchstens 60°,

3. bei leichtem Fels höchstens 80° und

4. bei schwerem Fels höchstens 90°

betragen.

Sofern damit zu rechnen ist, dass sich der Zusammenhalt des Bodens durch Austrocknen, Eindringen von Wasser, Frost oder durch Bildung von Rutschflächen verschlechtern kann, müssen flachere Böschungen hergestellt oder die Böschungflächen gegen diese Einflüsse geschützt werden. § 50. (2) BauV

Werden steilere Böschungen als nach Abs. 1 ausgeführt, ist vor Ausführung der

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.								
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		5	6	7					
			G Bestimmung																	
		Arbeiten von einer fachkundigen Person ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit zu erstellen § 50. (3) BauV																		
	Beauftragt	Maßnahmendauer	21.09.2005-24.11.2005																	

2.12.05 Absturzgefahr

2.12.05.b Absturzsicherung

Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen gemäß § 8 BauV, Abgrenzungen gemäß § 9 BauV oder Schutzeinrichtungen gemäß § 10 BauV anzubringen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	21.09.2005-24.11.2005

2.12.06 Arbeitsraum

BauV § 49

Die Arbeitsraumbreite wird waagrecht gemessen: § 49. (2) BauV

1. bei nicht verbauten Gräben oder Künetten bei geböschten Erdwänden von Böschungsfuß zu Böschungsfuß, bei lotrechten Erdwänden von Erdwand zu Erdwand,
2. bei verbauten Gräben oder Künetten von Innenseite zu Innenseite der Verbauwände,
3. bei nicht verbauten Baugruben vom Böschungsfuß der Erdwand zu der Außenseite der Baukonstruktion und
4. bei verbauten Baugruben im Regelfall von der Innenseite der Verbauwand zu der Außenseite der Baukonstruktion, bei Behinderungen durch die Aufsetzer des Verbaus von der Innenseite der Aufsetzer zu der Außenseite der Baukonstruktion.

2.12.06.b Mindestbreite bei Gräben/Künetten

BauV § 49

Die Arbeitsraumbreite muss bei Gräben oder Künetten mit lotrechten oder nahezu lotrechten Wänden: § 49. (4) BauV

1. bei einer Aushubtiefe bis 1,75 m mindestens 60 cm,
2. bei einer Aushubtiefe über 1,75 m bis zu 4,00 m mindestens 70 cm, und
3. bei einer Aushubtiefe über 4,00 m mindestens 90 cm betragen.

Beim Aushub einer Künette ist zu berücksichtigen, dass zu den obigen Maßen der erforderlichen Arbeitsraumbreite noch die Dicke eines Verbaus zugeschlagen werden soll, dass also normalerweise

- o eine Arbeitsraumbreite von 60 cm eine Aushubbreite von 70 cm,
- o eine Arbeitsraumbreite von 70 cm eine Aushubbreite von 80 cm und
- o eine Arbeitsraumbreite von 90 cm eine Aushubbreite von 1,00 m bedeutet.

Geringere Arbeitsraumbreiten als 60 cm sind nur bei Gräben oder Künetten mit einer Aushubtiefe bis zu 1,25 m zulässig, die zwar betreten werden, in denen jedoch keine Arbeiten in gebückter Haltung durchgeführt werden. § 49. (5) BauV

Gemäß ONORM B 2205 sind für diese Graben oder Künetten ohne betretbaren Arbeitsraum

- o bei einer Tiefe von maximal 0,70 m eine Breite von mindestens 0,30 m,
- o bei einer Tiefe von 0,70 m bis maximal 0,90 m eine Breite von mindestens 0,40 m,
- o bei einer Tiefe von 0,90 m bis maximal 1,00 m eine Breite von mindestens 0,50 m und
- o bei einer Tiefe von 1,00 m bis maximal 1,25 m eine Breite von mindestens 0,60 m

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4

G Bestimmung

Plan/Hinw.

auszuführen.

Werden in Gräben oder Künetten Rohrleitungen verlegt, muss eine Arbeitsraumbreite entsprechend der ONORM B 2205 "Erdarbeiten" vom 1. November 2000 eingehalten werden. § 49. (6) BauV

Gräben und Künetten für Abwasserkanäle gemäß ONORM EN 1610
 Die erforderliche Arbeitsraumbreite wird in Abhängigkeit des Nenndurchmessers angegeben und errechnet sich aus dem Außendurchmesser d, der noch um ein Zusatzmaß vergrößert wird. Die Künettentiefe bleibt unberücksichtigt.
 größer 225 bis 350 d+0,50 d+0,50 d+0,40
 größer 350 bis 700 d+0,70 d+0,70 d+0,40
 größer 700 bis 1200 d+0,85 d+0,85 d+0,40
 größer 1200 d+1,00 d+1,00 d+0,40

Alle sonstigen Gräben und Künetten gemäß ÖNORM B 2205:

Äußere Tiefenstufen in m	Rohrdurchmesser bis 1,25, größer 1,25		größer 1,75	größer 4,00
in mm	bis 1,75	bis 1,75	bis 4,00	
bis 250	0,60	0,70	0,90	
300	0,70	0,80	0,90	
350	0,80	0,90	1,00	
400	0,90		1,00	1,10
450	0,95	1,05	1,15	
500	1,00	1,10	1,20	
600	1,10	1,20	1,30	
700	1,20	1,30	1,40	
800	1,40		1,50	1,60
900	1,60		1,70	1,80
1000	1,70		1,80	1,90
1500	2,50		2,60	2,70
2000			3,10	3,20
2500			3,60	3,70
3000			4,10	4,20

Beauftragt	Maßnahmendauer
	21.09.2005-24.11.2005

- 2.13 **Beton- und Stahlbetonarbeiten** BauV 9. Abschnitt, § 147
- 2.13.01 Schalungen und Lehrgerüste
- 2.13.01.a **Standsicherheit** BauV § 82

Bei allen auftretenden Bauzuständen muß bei Beton-, Stahlbeton- und Gewölbearbeiten die Standsicherheit gewährleistet sein (ev. Standsicherheitsnachweis erforderlich). Schalungen und Lehrgerüste müssen standfest und so hergestellt sein, dass die auftretenden Belastungen und Beanspruchungen in allen Bauphasen sicher aufgenommen und direkt auf tragfähigen Boden oder auf sichere oder gesicherte Bauteile übertragen werden können. § 82. (1) BauV

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.								
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		5	6	7					
			G Bestimmung																	
		Die Standsicherheit muss gewährleistet sein, wobei erforderlichenfalls ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen ist. § 82. (2) BauV																		
	Beauftragt	Maßnahmendauer	07.10.2005-19.01.2006																	

2.13.01.b Lockerung v.Schalungst. b. Ausscha. BauV § 82

Schalungsteile müssen vor dem Entfernen gelockert werden. Beim Herstellen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese leicht und gefahrlos abgetragen werden können. Stützen und Lehrbögen müssen ohne Erschütterung durch geeignete Vorrichtungen entfernt oder abgesenkt werden können. Stützen und Absteifungen müssen eine ausreichende Knicksicherheit aufweisen. § 82. (3) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	07.10.2005-19.01.2006

2.13.01.b1 Ausschalen BauV § 84

Bauteile dürfen erst ausgeschalt werden, wenn der Beton oder das Mauerwerk ausreichend erhärtet ist. § 84. (1) BauV
 Bis zum Erhärten des Betons oder des Mauerwerkes müssen die Bauteile gegen Frost und vorzeitiges Austrocknen geschützt sein. § 84. (2) BauV
 Das Ausschalen ist mit geeignetem Werkzeug so durchzuführen, dass die Standsicherheit von Gerüstbauteilen und Schalungsteilen nicht gefährdet wird. Das Entfernen der Schalung durch Krane, Bagger und ähnliche Geräte darf erst nach entsprechender Lockerung vorgenommen werden. § 84. (3) BauV
 Schalholz und Schalungsteile sind unmittelbar nach dem Ausschalen aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und sachgemäß zu lagern. § 84. (4) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	07.10.2005-19.01.2006

2.13.01.c Großflächige Schalungselemente BauV § 82

Aufstellung, Anschlagmittel und Handhabung nach den Bestimmungen des § 82 Abs.5 bis 7 erforderlich.
 Schalungsträger dürfen auf Mauerwerk nur aufgelegt werden, wenn dieses ausreichend tragfähig ist. Sie müssen entsprechend den statischen Erfordernissen unterstützt sein. Bei längenverstellbaren Schalungsträgern darf die Mindesteinschublänge, mit der die Trägerteile ineinander greifen, nicht unterschritten werden. § 82. (4) BauV
 Großflächige Schalungselemente müssen Einrichtungen, wie stählerne Bügel oder Ösen, haben, die ein Anhängen an Hebezeuge oberhalb des Schwerpunktes ermöglichen. § 82. (5) BauV
 Großflächige Schalungselemente müssen auf ebenen, tragfähigen Flächen standsicher aufgestellt sein. Nach Erfordernis müssen zugfeste Abspannungen, zugfeste Verankerungen oder druckfeste Abstützungen angebracht sein. Jedes Schalungselement muss an beiden seitlichen Enden oberhalb seines Schwerpunktes abgestützt werden. Schalungselemente dürfen vom Anschlagmittel des Hebezeuges erst abgehängt werden, wenn die Abstützungen wirksam sind. Beim Ausschalen dürfen die Abstützungen erst entfernt werden, wenn das Schalungselement am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt ist. § 82. (6) BauV
 Großflächige Schalungselemente dürfen nur bestiegen werden, wenn sie standsicher aufgestellt sind. Das Besteigen darf nur über Leitern erfolgen. Für Arbeiten vom

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.				
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		5	6	7	
			G Bestimmung													
		Schalungselement aus müssen mindestens 50 cm breite Arbeitsbühnen angebracht sein. § 82. (7) BauV														
	Beauftragt	Maßnahmendauer														
		07.10.2005-19.01.2006														

2.13.01.e Stützen

BauV § 83

Die Ausführung und Mindestdimensionen von Stützen entsprechen den Bestimmungen des § 83 BauV.

Werden Stützen auf unbefestigten Boden gestellt, müssen sie unverrückbar auf Unterlagen, wie Kanthölzern oder Pfosten aufgestellt werden. Unterlagen aus mehr als zwei übereinander liegenden Kanthölzern und Kreuzstapeln über 40 cm Höhe dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. § 83. (1) BauV

Bei mehrgeschossigen Bauten sind die Stützen im Regelfall lotrecht untereinander anzuordnen. Stützen, die Teile eines Traggerüstes sind, müssen untereinander abgesteift sein, bei Stützen aus Stahl müssen hierbei Verschwertungsklammern oder Gerüstkupplungen verwendet werden. § 83. (2) BauV

Keile und auf Keilwirkung beruhende Verbindungen sind gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern. § 83. (3) BauV

Stahlstützen müssen dauerhaft gekennzeichnet sein. Der Unterschied zwischen Innen- und Aussenrohr bei ausziehbaren Stützen müssen im voll eingeschobenen Zustand mindestens 10 cm haben. Steckbolzen müssen mindestens 12 mm dick und mit den Stützen unverlierbar verbunden sein. zulegen. § 83. (4) BauV

Holzstützen aus Kantholz müssen einen Querschnitt von mindestens 8 x 8 cm haben. Holzstützen aus Rundholz müssen entrindet sein und in diesem Zustand eine Zopfdicke von mindestens 7 cm haben. § 83. (5) BauV

Bei Verwendung von Holzstützen darf höchstens jede dritte Stütze gestoßen sein, der Stoß darf nicht im mittleren Drittel der Stütze legen und muss durch mindestens 70 cm lange hölzerne Laschen gegen Ausknicken gesichert sein. § 83. (6) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer															
	07.10.2005-19.01.2006															

2.13.03 Lotrechte Bewehrungsstähle

2.13.03.a Bügelförmiges Ende (Abdecken)

Gemäß § 6 Absatz 4 BauV sind lotrechte Bewehrungsstähle an ihrem oberen Ende bügelförmig (Haken) auszubilden. Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind geeignete Abdeckungen herzustellen, oder die Stähle umzubiegen.

Beauftragt	Maßnahmendauer															
	07.10.2005-19.01.2006															

2.14 Montagearbeiten(Stahl, Holz, Betonfertigt.)

BauV 10. Abschnitt

2.14.01 Standsicherheit

2.14.01.a Montageanweisung

G BauV § 85

Nach Erfordernis sind schriftliche Montageanweisungen und Zeichnungen zu erstellen. Hierbei muss die Tragfähigkeit und die Standsicherheit des Bauwerkes währenddessen gewährleistet sein. Sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, so ist von einer fachkundigen Person schriftliche Montageanweisungen und Zeichnungen zu erstellen. Dabei sind die erforderlichen Standplätze, die Absturzsicherungen, Schutzeinrichtungen und die Befestigungseinrichtungen für die persönliche Schutzausrüstung

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung	4Q	2006	2Q	3Q								
Maßnahme	Beschreibung	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
		G Bestimmung											Plan/Hinw.

(Sicherheitsgeschirr) festzulegen. § 85. (1) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-20.01.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Fertigteile	10.11.2005-13.01.2006
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006

2.14.02 Absturzgefahr

2.14.02.a Gefahrenbereiche sichern

G BauV § 85

Bereiche in denen Personen durch herabfallende/abgleitende/abrollende Gegenstände gefährdet werden können, sind zu Kennzeichnen/abzusperren oder durch Warnposten abzusichern. § 85. (2) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	10.11.2005-20.01.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Fertigteile	10.11.2005-13.01.2006
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006

2.34 Schweißen

2.34.01 Schweißen allgemein

2.34.01.a Schweißerprüfung

G

Schweiß- und Schneidearbeiten dürfen nur von Arbeitnehmern nach Ablegung der Schweißerprüfung durchgeführt werden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.12.2005-28.04.2006
Betroffene Gewerke	Betroffenheit
Schlosser	19.12.2005-10.03.2006
Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006
Aufzug	06.03.2006-28.04.2006
HSL/Rohinstallation	19.12.2005-21.03.2006

2.34.01.b Vorbeugenden Brandschutz

BauV §§ 42 (2); 45 (6)

Brennbare Stoffe entfernen, Feuerlöscher bereithalten, nach Arbeitsende Glutreste beseitigen.

Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie sonstige funkenbildende Arbeiten an explosionsgefährdeten Arbeitsplätzen sind nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass für die Dauer dieser Arbeiten Gase, Dämpfe oder Staub leicht entzündlicher, entzündlicher oder schwer entzündlicher Arbeitsstoffe nicht vorhanden sind und sich auch nicht bilden können. § 42. (2) BauV

Bei Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie bei Arbeiten mit Trennschleifmaschinen in der Nähe von brennbaren oder entzündlichen Materialien müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt sein. § 45. (6) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.12.2005-28.04.2006

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4
G Bestimmung											
											Plan/Hinw.

2.34.01.d Schutzausrüstung

Schutzbrille, Schutzschild, Schutzschirm, Schutzkleidung.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.12.2005-28.04.2006

2.34.03 Gasschweißen

2.34.03.a Transport-/Standstich. f. Flaschen

Flaschen für Schweißgas gegen Beschädigungen und Umfallen während des Transportes und während der Arbeiten sichern. Vor Hitze und Kälte schützen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.12.2005-28.04.2006

2.34.03.b Dichtheitsprüfung

Schläuche und Anschlüsse vor Beginn der Arbeiten auf Dichtheit prüfen, brüchige Schläuche austauschen, Armaturen und Anschlüsse fettfrei halten.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	11.07.2009-18.11.2009 Außerhalb Baudauer

2.41 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BauV § 13 und 14

2.41.01 Errichtung

BauV § 13

2.41.01.a Fachkundige Pers. (SNT-Vorschrif.)

BauV § 13

Elektrische Anlagen für den Betrieb der Baustelle dürfen nur von fachkundigen Personen im Sinn der SNT-Vorschriften oder unter fachkundiger Aufsicht errichtet und instandgesetzt werden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

2.41.01.b Abnahmeprüf./wiederkehrende Prüf.

BauV § 13

Vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung gemäß § 151 Absatz 4 BauV durchzuführen. Zusätzlich ist in regelmäßigen Abständen eine wiederkehrende Prüfung gemäß § 151 Absatz 6 BauV durchzuführen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-31.07.2006

2.51 Arbeiten mit Hebezeugen

Die zu handhabenden Lasten, die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlagens oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen. § 18. (1) AM-VO

Es gilt Folgendes: § 18. (2) AM-VO

1. Die Arbeitsmittel sind auf tragfähigem Unterbau oder Untergrund standsicher aufzustellen

2. Die Arbeitsmittel sind unter Aufsicht einer geeigneten fachkundigen Person aufzustellen und abzutragen.

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die das Arbeitsmittel benutzenden ArbeitnehmerInnen über besondere Sicherheitsmaßnahmen informiert werden.

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q						
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7		
			G Bestimmung										Plan/Hinw.			
		4. Von Hand angeschlagen. Lasten dürfen erst auf Anweisung des Anschlägers oder gegebenenfalls des Einweisers bewegt werden.														
		5. Lasten sind so zu befördern, dass sie an Hindernissen nicht hängen bleiben und ein Herabfallen hintangehalten wird.														
		6. Hängende Lasten sind zu überwachen.														
		Keine ArbeitnehmerInnen dürfen sich unter hängenden Lasten aufhalten. § 18. (3) AM-VO														
		Hängende Lasten dürfen nicht über ungeschützte ständige Arbeitsplätze bewegt werden. § 18. (4) AM-VO														
		Das Hinwegführen von Lasten über ArbeitnehmerInnen ist möglichst zu vermeiden. § 18. (5) AM-VO														
		In folgenden Fällen dürfen Lasten keinesfalls über ArbeitnehmerInnen hinweggeführt werden: § 18. (6) AM-VO														
		1. wenn die Last durch Magnet-, Saug- oder Reibungskräfte ohne zusätzliche Sicherung gehalten wird,														
		2. beim Transport von feuerflüssigen Massen, explosionsgefährlichen, brandgefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.														
		Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel sind so aufzubewahren, dass ihre Beschädigung und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausgeschlossen sind. § 18. (7) AM-VO														
		Es dürfen nur Lasthaken verwendet werden, die entweder als Sicherheitshaken ausgebildet sind oder eine solche Form haben, dass ein unbeabsichtigtes Lösen der Last nicht erfolgen kann. § 18. (8) AM-VO														

2.51.01 Krane

2.51.01.a **Krane****G AM-VO § 19**

Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen. § 19. (2) AM-VO

Zum Führen dürfen nur ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 verfügen. § 19. (3) AM-VO

Die Funktion der Bremsen, der Betriebs- oder Notendschalter und der Warneinrichtungen sind täglich durch den Kranführer zu überprüfen. § 19. (4) AM-VO

Werden zwei oder mehrere Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern. § 19. (5) AM-VO

Ist der Weg der Last nicht über die gesamte Länge einsehbar, ist ein sich eines Einweisers zu bedienen. § 19. (6) AM-VO

Wenn eine Last durch zwei oder mehrere Krane gehoben werden soll, ist die Koordination der Kranführer zu gewährleisten. § 19. (7) AM-VO

Die Verwendung von Kranen im Freien ist einzustellen, sobald sich die Wetterbedingungen in gefährlichem Ausmaß verschlechtern. § 19. (8) AM-VO

Die Standsicherheit ist zu gewährleisten. § 19. (9) AM-VO

Bei Kranen - einschließlich Ladekränen auf Fahrzeugen, nicht aber bei Mobiikränen (Fahrzeugkränen, Schnelleinsatzkränen) ist eine Abnahmeprüfung vorzunehmen.

Alle Krane sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Krane sind einer Aufstellungsprüfung an jedem neuen Einsatzort zu unterziehen.

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q		3Q		Plan/Hinw.					
			8	9	10	11	12	1	2	3	4		5	6	7		
			G Bestimmung														
		Prüfplakette: Nur bei Mobilkränen, die auf der Baustelle nicht aus Einzelteilen zusammengesetzt werden müssen.															
	Beauftragt	Maßnahmendauer															
		01.08.2005-10.02.2006															
	Betroffene Gewerke	Betroffenheit															
	Abbrucharbeiten	01.08.2005-18.10.2005															
	Beton- + Mauerarbeiten	07.10.2005-19.01.2006															
	Fertigteile	10.11.2005-13.01.2006															
	Konstruktiver Stahlbau	19.01.2006-20.01.2006															
	Zimmerer-Hoftrakt	10.11.2005-29.11.2005															
	Zimmerer-Strassentrakt	23.01.2006-10.02.2006															

2.51.03 Arbeitskörbe
2.51.03.a **Arbeitskörbe**

AM-VO § 22

Arbeitskörbe dürfen nur mit Kranen, mechanischen Leitern und Hubstaplern gehoben werden, wobei eine Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht werden muss. § 22. (1) AM-VO

Für die Verwendung von Arbeitskörben gilt Folgendes: § 22. (2) AM-VO

1. nur für kurzfristige Arbeiten verwendet werden.
2. Die zulässige Personenanzahl, die zulässige Nutzlast und das zulässige Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden.
3. Arbeitskörbe dürfen nur betreten oder verlassen werden, wenn sie auf einer ebenen und standfesten Unterlage abgestellt sind
4. Arbeitskörbe dürfen nicht mit mehr als 0,5 m/s gehoben oder gesenkt werden. Kann die Hubbewegung nicht vom Arbeitskorb aus gesteuert werden, gilt zusätzlich: § 22. (3) AM-VO

1. dürfen nur nach Weisung der im Arbeitskorb befindlichen ArbeitnehmerInnen gehoben oder gesenkt werden.

2. Ist eine Verständigung nicht sichergestellt, darf die Bewegung des Arbeitskorbes nur nach den Anweisungen eines Einweisers erfolgen.

3. Die Bedienungsperson darf, solange sich ArbeitnehmerInnen im Arbeitskorb befinden, den Bedienungsstand des Lasthebemittels nicht verlassen.

Werden Arbeitskörbe mit Kranen gehoben, gilt Folgendes: § 22. (4) AM-VO

1. Arbeitskörbe dürfen bei Gewitter und bei Wind nicht verwendet werden.
2. Die ArbeitnehmerInnen im Arbeitskorb sind mit einem Auffangsystem gegen Absturz zu sichern
3. Der Arbeitskorb, die Anschlagmittel und das ordnungsgemäße Einhängen in den Kranhaken sind nach jedem neuerlichen Einhängen des Arbeitskorbes durch eine geeignete fachkundige Person zu überprüfen.
4. Arbeitskörbe sind erforderlichenfalls durch Leiteseile zu führen.
5. Bei Kranen mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen dürfen die übrigen Krane nicht in den Arbeitsbereich von Arbeitskörben einschwenken.
6. Arbeitskörbe dürfen nicht mit einer höheren Geschwindigkeit als 1 m/s in horizontaler Richtung bewegt werden.
7. Der Einsatz von Arbeitskörben darf nur von der Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV angeordnet werden.
8. Die Be- und Entladung muss so vorgenommen werden, dass keine Gefahren auf Grund der Gewichtsentlastung entstehen können.
9. Es dürfen nur Kranführer mit "Kranschein" eingesetzt werden.

Werden Arbeitskörbe mit Hubstaplern gehoben, gilt Folgendes: § 22. (5) AM-VO

1. Der Hubstapler darf nur auf ebenem und tragfähigem Untergrund aufgestellt werden.
2. Der Arbeitskorb darf nur bei stillstehendem und gebremstem Hubstapler angehoben

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q		2006			2Q			3Q	
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5

G Bestimmung

Plan/Hinw.

	werden. 3. Jeder neuerliche Montage des Korbes muss durch eine geeignete fachkundige Person auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen werden.
Beauftragt	Maßnahmendauer
	01.08.2005-10.02.2006

3 Gefährliche Stoffe

3.01 Gefährdungsgruppe Brandgefahr/Explosion

3.01.02 Brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel

z.B. Epoxidbeschichtungen, Alkydbeschichtungen, Gießharze, Kaltschweißmittel, Kitte und Spachtelmassen, Kontaktkleber, Marmorkitt und Härter, Reinigungsmittel, Kraftstoffe, Öle, Verdünnungen, Benzin etc.

3.01.02.a Zündquellen vermeid. bei d. Arbeit

Während der Verarbeitung und in der Nähe der Lagerräume absolutes Rauchverbot, keine Schweißarbeiten oder Benutzung offener Flammen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	29.11.2005-28.11.2006 Außerhalb Baudauer

3.01.02.b Lagermengen und Sicherheitsvors.

Einhaltung der stoffspezifischen Bestimmungen über Lagermengen, Gebinde und sonstige Sicherheitsvorschriften

Beauftragt	Maßnahmendauer
	29.11.2005-28.11.2006 Außerhalb Baudauer

3.01.02.d Ausreichende Entlüftung

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen für ausreichende Entlüftung sorgen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	29.11.2005-28.11.2006 Außerhalb Baudauer

3.01.03 Leichtbrennbare feste Stoffe

z.B. Holz, Holzabfälle, Holzstaub, PVC-Produkte, Bitumen und bitumenhaltige Stoffe, Textilien.

3.01.03.a Zündquellen vermeiden

Rauchverbot, keine offenen Flammen, Schweißarbeiten etc.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	29.11.2005-28.11.2006 Außerhalb Baudauer

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

Um-und Zubau/ Tivoligasse 18

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

18.05.2005

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	4Q				2006			2Q			3Q			
			8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7		
													G Bestimmung		Plan/Hinw.	

3.02 Gefährdungsgruppe Hautkontakt

3.02.02 Kleber, PU-Schaum, Silikon etc.

z.B. Kontaktkleber, PU-Montageschaum, PU-Kleber, Silikon, Kitte und Pasten, Epoxidharz, Gießharz, gipshaltige Füllstoffe, Glasuren, Grundierung, Lacke, Holzschutzmittel, Polyesterharze, Reaktivharze.

3.02.02.a Vermeidung von Hautkontakt

Jeden Hautkontakt mit Substanzen vermeiden, die schwer entfernbare Rückstände hinterlassen, Gefahr der Verschleppung durch saubere Verarbeitung vermeiden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	17.04.2006-30.06.2006

3.02.02.b Beson. Reinigungssubstanzen vorh.

Bei Arbeiten mit Stoffen, deren Entfernung besonderer Chemikalien bedarf, sind diese vom Verursacher vorzuhalten.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	17.04.2006-30.06.2006

3.04 Gefährdungsgruppe Einatmen

3.04.01 Gase, Dämpfe, Sauerstoffmangel

z.B. Lösungsmittel, Kohlendioxid, Rauch, Giftgase, die beim Verbrennen von PVC entstehen, Treibstoffgase etc. Achtung auf Gruben und Silos, in denen sich Gase ansammeln können, die schwerer sind als Luft: Erstickungsgefahr!

3.04.01.a Durchlüftung, Durchzug

Für ausreichende Durchlüftung sorgen, insbesondere bei Arbeiten in engen, geschlossenen Räumen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	-

Legende: Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.